



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 46 (S. 119-125)**  
Titel **Gesetz über die Änderung des Gesetzes betreffend das Forstwesen**  
Ordnungsnummer  
Datum 21.03.1976

[S. 119] Art. I

Das Gesetz betreffend das Forstwesen vom 28. Juli 1907 wird wie folgt geändert:

§ 16 a. Die Förster üben innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches die unmittelbare forstpolizeiliche Aufsicht aus.

Sie wirken bei der Durchführung der vom Staatsforstdienst angeordneten Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen mit.

Den Förstern obliegt überdies die Beratung der Eigentümer von Privatwäldungen. In deren Auftrag übernehmen sie die Anzeichnung der Durchforstungsschläge und, soweit möglich, weitere Forstarbeiten.

Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt eine Dienstinstruktion, in der die Aufgaben der Förster näher geregelt werden.

§ 19 a. Die Forstkreise sind in Forstreviere einzuteilen.

Die Forstreviere werden in der Regel durch einen vollamtlichen Förster betreut. Sie sind so zu bemessen, dass der Revierförster seine Aufgaben ordnungsgemäss erfüllen kann.

Das Oberforstamt legt die Grenzen der Forstreviere im Einvernehmen mit den Waldeigentümern fest. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Volkswirtschaftsdirektion.

§ 19 b. Die Wäldungen der Staatsforstverwaltung und der technischen Verwaltungen sind, soweit zweckmässig, in eigene Reviere aufzuteilen.

Die übrigen Wäldungen werden in der Regel in gemeinsame Forstreviere zusammengefasst. Die Waldeigentümer eines // [S. 120] solchen Reviers bilden eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft oder organisieren sich auf andere zweckdienliche Weise.

§ 19 c. Verlangen mehrere Waldeigentümer die Errichtung einer Genossenschaft gemäss § 19 b Abs. 2, so haben sie an den Gemeinderat das Begehren um Einberufung einer Versammlung der Waldeigentümer des vorgesehenen Forstreviers zu richten. Der Gemeinderat kann von sich aus eine solche Versammlung einberufen.

Die Einladung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen und unter Beilage eines Statutenentwurfes zu erfolgen. Sie ist gleichzeitig öffentlich bekanntzumachen.

Die Leitung der Versammlung obliegt dem Gemeinderat.

Erstreckt sich das vorgesehene Forstrevier auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, so ist die Einberufung und Leitung der Versammlung Sache des Bezirksrates. Liegt das



Forstrevier in verschiedenen Bezirken, so ist der Bezirksrat des Bezirkes zuständig, auf dessen Gebiet der grössere Teil der Waldungen liegt.

§ 19 d. Jeder Waldeigentümer des Forstreviers hat ohne Rücksicht auf den Umfang seines Waldeigentums in der Versammlung eine Stimme. Vorbehalten bleibt § 19 f Abs. 2.

Handlungsfähige Waldeigentümer können sich durch eine andere handlungsfähige Person, die sich über eine schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen.

Handlungsunfähige Waldeigentümer üben ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter oder eine von diesem bevollmächtigte Person aus.

Steht ein Wald im Miteigentum oder im Gesamteigentum mehrerer Personen, so haben diese einen Vertreter zu bezeichnen. Bei Miteigentum ist für die Stimmabgabe der Wille der Mehrheit der Miteigentümer, die zugleich den grösseren Teil des Waldes vertritt, massgebend. Bei Gesamteigentum bedarf es zur Stimmabgabe eines einstimmigen Beschlusses der Gesamteigentümer. Abweichende gesetzliche oder vertragliche Vorschriften bleiben Vorbehalten.

Niemand darf mehr als zwei Stimmen abgeben.

§ 19 e. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Waldeigentümer anwesend oder vertre- // [S. 121] ten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Waldeigentümer anwesend oder vertreten ist.

§ 19 f. Die Waldeigentümer beschliessen, ob eine Genossenschaft gemäss § 19 b Abs. 2 errichtet werden soll.

Die Errichtung einer solchen Genossenschaft ist beschlossen, wenn die Mehrheit der Waldeigentümer zustimmt oder den Zustimmenden mehr als die Hälfte der einbezogenen Waldfläche gehört. Die an der Beschlussfassung nicht mitwirkenden Waldeigentümer gelten als zustimmend.

Ist ein zustimmender Beschluss zustandegekommen, sind die Statuten festzusetzen und die Organe der Genossenschaft zu bestellen.

Der Beschluss über die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft ist im Amtsblatt und in wenigstens einem weiteren Publikationsorgan unter Hinweis auf die Möglichkeit eines Rekurses an den Bezirksrat zu veröffentlichen.

§ 19 g. Die Statuten der Genossenschaft müssen in schriftlicher Form errichtet sein und über den Zweck der Genossenschaft, über ihre Organisation und ihre Mittel sowie über die Rechte und Pflichten der Mitglieder Aufschluss geben.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion.

Die Genossenschaft erhält mit der Genehmigung der Statuten das Recht der Persönlichkeit.

§ 19 h. Jeder Eigentümer eines Waldgrundstückes im betreffenden Forstrevier ist Mitglied der Genossenschaft. Die Mitgliedschaft ist im Grundbuch anzumerken.

§ 19 i. Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ der Genossenschaft.

Die Einberufung erfolgt gemäss den Statuten und überdies, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.



Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf kein Beschluss gefasst werden. // [S. 122]

§ 19 k. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsrevisoren sowie, wenn die Statuten nichts anderes bestimmen, den Revierförster.

Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ändern Organen der Genossenschaft übertragen sind.

Sie beaufsichtigt die Organe.

§ 19 l. Das Stimmrecht ist in den Statuten so zu regeln, dass jedes Mitglied eine Stimme oder nach Massgabe seiner Waldfläche eine oder mehrere Stimmen erhält.

Für die Vertretung gilt § 19 d Abs. 2 und 3.

Niemand darf bei einer Abstimmung in der Mitgliederversammlung mehr als ein Drittel der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder abgeben.

Ein Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen, wenn über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und der Genossenschaft andererseits beschlossen wird.

§ 19 m. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand auf eine vierjährige Amtsdauer anzunehmen, ausser wenn sie das 60. Altersjahr zurückgelegt haben oder wegen einer Krankheit oder eines Gebrechens nicht in der Lage sind, ein solches Amt auszuüben. Der Bezirksrat ist berechtigt, auch aus anderen wichtigen Gründen vom Amtszwang zu befreien.

§ 19 n. Eltern und Kinder, Ehegatten, Geschwister sowie Schwiegereltern und Schwiegerkinder dürfen nicht gleichzeitig als Vorstandsmitglieder oder Rechnungsrevisoren amten.

§ 19 o. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten der Genossenschaft zu besorgen und diese zu vertreten.

19 p. Für das Verfahren in den Genossenschaftsversammlungen und in der Versammlung der Waldeigentümer gemäss § 19 c gilt sinngemäss das Gesetz über das Gemeinde- // [S. 123] wesen und für die Wahl von Genossenschaftsorganen das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen, soweit nicht besondere Gesetzes Vorschriften bestehen.

§ 19 q. Die Genossenschaft steht unter der Aufsicht der Volkswirtschaftsdirektion.

Das Rekursrecht richtet sich sinngemäss nach dem Gesetz über das Gemeindewesen und nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

§ 19 r. Die Genossenschaft kann nur mit Zustimmung der Volkswirtschaftsdirektion aufgelöst werden.

§ 19 s. Organisieren sich die Waldeigentümer eines gemeinsamen Forstreviers nicht als Genossenschaft gemäss § 19 b Abs. 2, sondern auf andere Weise, so sind die Einrichtung und Verwaltung des Reviers sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten und des Revierförsters in einem Forstreglement zu umschreiben. Das Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion.

§ 23. Der Staat unterstützt die Anlage und die Verbesserung von Abfuhrwegen und sonstigen zweckmässigen ständigen Einrichtungen für den Holztransport im öffentlichen Wald durch einen Beitrag von 10–25 % der als subventionsberechtigt anerkannten Kosten der Ausführung und Vermarktung; in schwierigen Verhältnissen wird ein Beitrag von 26–40 % ausgerichtet.

Die Beiträge sind nach den Kosten und nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Waldeigentümers abzustufen.

Die Beitragsleistung setzt voraus, dass das vorgesehene Werk Bestandteil eines generellen Erschliessungsprojektes ist.

Die §§ 101–108 und 116–144 des Gesetzes über die Förderung der Landwirtschaft betreffend die Bodenverbesserungen sind sinngemäss anzuwenden.

§ 48. Der Staat und die Gemeinden übernehmen je die Hälfte der im Privatwald auf die Forstaufsicht, die Beratung der Waldeigentümer und die Anzeichnung der Durchforstungsschläge entfallenden Kosten. // [S. 124]

Überträgt ein Privatwaldbesitzer einem Förster Arbeiten, die über die Beratung, die Anzeichnung der Durchforstungsschläge und die Forstaufsicht hinausgehen, so hat er die entsprechenden Kosten zu tragen.

§ 52 a. Der Staat unterstützt die Anlage und die Verbesserung von Abfuhrwegen und von sonstigen zweckmässigen ständigen Einrichtungen für den Holztransport im nicht zusammenlegungsbedürftigen Privatwald in gleicher Weise wie im öffentlichen Wald (§ 23). In Ausnahmefällen können Beiträge bis zu 50 % ausgerichtet werden.

§ 53. Privatwaldbesitzer können sich zum gemeinsamen Betrieb ihrer Waldungen zu einem Verband zusammenschliessen.

#### Art. II

Das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. Dezember 1955 wird wie folgt ergänzt:

§ 14 Abs. 1. Jeder Wählbare ist verpflichtet, die auf ihn entfallende Wahl ... als Funktionär gemäss den §§ 47, 71, 75, 87, 102, 124 und 157 des Landwirtschaftsgesetzes, § 19 m des Gesetzes betreffend das Forstwesen und § 13 des Gesetzes über die Viehversicherung und über die Leistungen des Staates an die Bekämpfung von Tierseuchen ... für die gesetzliche Amtsdauer anzunehmen.

#### Art. III

Dieses Gesetz tritt, sofern die Stimmberechtigten es annehmen, nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erwerbung und nach der Genehmigung durch den Bundesrat auf den 1. April 1976 in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Zusammenstellung der Staatskanzlei über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 21. März 1976, // [S. 125]

wonach sich ergibt:

|                            |        |
|----------------------------|--------|
| Zahl der Stimmberechtigten | 669063 |
| Eingegangene Stimmzettel   | 303695 |



|                     |        |
|---------------------|--------|
| Annehmende Stimmen  | 230582 |
| Verwerfende Stimmen | 49249  |
| Ungültige Stimmen   | 25     |
| Leere Stimmen       | 23839  |

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Änderung des Gesetzes betreffend das Forstwesen» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 26. April 1976

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

R. Widmer

Der Sekretär:

E. Szabel

Vom Bundesrat genehmigt am 17. Juni 1976.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/07.05.2015]